

D3R 83TRUG M1T D3M N4M3N

Wusstest du wieviele Versionen von Namen es gibt?

<https://www.vfst.de/fachliteratur/produkte/fachlexikon-standesamtswesen>

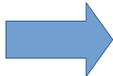


Fachlexikon für das Standesamtswesen:

"Eigentum an den Personenstandsregistern - Die Personenstandsregister und -bücher sind Schriftgut des erstellenden Standesamts und als solche seinem **Verwaltungsvermögen** zuzurechnen.

Name - Der Name dient der Bezeichnung eines **Lebewesens** oder **einer Sache**. So ist er ein Mittel, um natürliche Personen voneinander zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung ist der N. von natürlichen Personen äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen. Der Name hat Identitäts- und Kennzeichnungsfunktion. Dabei sind für eine Person unter der Sammelbezeichnung »Name« viele verschiedene Begriffe bekannt. → **Allianzname, Begleitname, Beinamen, Deckname, Doppelnamen, Ehename, Familienname, Geburtsname, Genannt-Namen, Geschlechtsname, Hofname, Klosternamen, Künstlername, Mädchenname, Milchname, Mittelname, Ordensname, Patronatsname, Phantasiename, Pseudonym, Rufname, Sammelnamen, Taufnamen, Umgangsnamen, Vatersname, Vorname, Vulgärnamen, Zahlennamen, Zwischennamen"**

Alle Fakten



Unten ist der direkte Link für Menschen die vorsichtig sind wegen QR Codes.

<https://mega.nz/folder/4VUnGR7S#wWBZSugLrCeCMFSdluVNEw>

Also, wem gehört der Name und Vorname, den man Dir (dem Wesen), mit der Geburtsurkunde, Pass oder ID gegeben hat? Hast Du eine Bedienungsanleitung für die Geburtsurkunde, Pass oder ID???

Wer ist **ZUSTÄNDIG** für alle möglichen Arten von Namen? Bist DU zuständig? Frag doch mal nach. Wenn DU zuständig bist, sollte es doch kein Problem sein eine amtliche Bestätigung zu bekommen.

Sorry du wirst die Bestätigung **nicht** erhalten, denn so würde der Betrug öffentlich aufliegen. Beispiel: Steuern, und das noch schriftlich!

Eines ist Fakt! Du bekommst niemals eine **Urforderung** für Steuern, MWST, Krankenkassen**police**, Strom, Wasser, Aboverträge, Autoleasing, usw. **auf den NAMEN der natürlichen Person und/ oder den Namen der juristische Person:**

natürliche Person: Meier, Max

juristische Person: MEIER, MAX



Meier
Max

MEIER
MAX

Kennst du den Unterschied zwischen **Fakt**, einer **Meinung** oder **Ansicht**?

Fakt: "Fakt" ist ein deutscher Begriff, der sich auf eine unbestreitbare Wahrheit oder Tatsache bezieht, die durch Beweise oder Beobachtungen bestätigt werden kann. Es ist ein Substantiv, das sich oft auf die "Faktum" bezieht, eine verkürzte Form für eine konkrete, nachweisbare Situation.

Definition: Ein "Fakt" ist etwas, das tatsächlich existiert, beobachtet werden kann und nicht durch Spekulation oder Vermutung entstanden ist.

Unterschied zu Meinungen: Im Gegensatz zu Meinungen, die subjektiv sind, lassen sich Fakten durch Beweise belegen und sind objektiv überprüfbar.

Meinung, Ansichten:

Eine Meinung ist ein Urteil, eine Ansicht oder ein Standpunkt, der nicht schlüssig begründet ist, im Gegensatz zu Fakten, die überprüfbar sind. Sie wird oft auch als die Überzeugung oder Einschätzung eines Einzelnen bezeichnet.

Erklärung: Keine Fakten: Meinungen sind subjektiv und basieren auf Gefühlen, Überzeugungen oder Interpretationen.

Verschiedene Meinungen: Es ist üblich, dass zu derselben Sache unterschiedliche Meinungen existieren.



Die Zuständigkeit ergibt sich erst dann, wenn die legale Lizenz (ID) eindeutig angeschrieben wird.

Eindeutigkeit ist eine Zuordnung, bei der ein Zeichen (zum Beispiel ein Wort, ein Satz) genau eine Bedeutung hat.

<https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-documents/che/index.html>



Ein Name ist, nach der aktuellen wissenschaftlichen Forschung, ein Zugriffsindex auf eine Informationsmenge über ein Individuum. Namen sind somit einer Person, einem Gegenstand, einer organisatorischen Einheit (z. B. einem Betrieb) oder einem Begriff zugeordnete Informationen, die der Identifizierung und Individualisierung dienen sollen (Funktion der Namenklarheit).

Der Betrug mit dem Namen

NAME, VORNAME

Du bist **keine** Person, du **hast eine** Person (oder zwei).

Mensch

„Definiert“ per Rufname
Beginnend mit Doppelpunkt

Position:
Mensch

Beispiele:
:hans
:ruth marie
:martin
:fredy thomas
:alexandra

Natürliche Person

Herausgeber:
Department of the Treasury

In Ableitung des Menschen
über die Geburtsurkunde.

Position:
Sache

Beispiele:
Mueller, Hans
Meier, Ruth Marie
Zimmermann, Martin
Muster, Fredy Thomas
Muster, Alexandra

Juristische Person (amtliche Person)

Herausgeber:
Schweiz

In Ableitung der natürlichen
Person.

Position:
Sache / Unternehmen
„Insolvent“

Beispiele:
MUELLER, HANS
MEIER, RUTH MARIE
ZIMMERMANN, MARTIN
MUSTER, FREDY THOMAS
MUSTER, ALEXANDRA

Somit darfst du ausschliesslich mit dem amtlichen Namen gemäss Ausweis angeschrieben werden. Das Komma trennt die zwei Zeilen von Familienname und Rufname. Auf zwei Zeilen geschrieben entfällt das Komma. So ist es klar getrennt in die zwei einzelnen Namen. Bei zwei Vornamen gehören immer beide Vornamen hingeschrieben. z.B. **MUELLER, HANS RUEDI / MEIER, SANDRA JESSICA**

NAME, VORNAME

oder

NAME
VORNAME

Alle ähnlichen und abgeänderten Schreibweisen Bsp. Vorname Name, Name Vorname sowie auch alles mit den Titeln "Herr", „Frau“ usw. entsprechen nicht der amtlichen Person bzw. Schreibweise. **Hier entsteht der Betrug.**

Schreibe deinen Briefkasten an mit: **Domizil: NAME, VORNAME**

(Gegebenenfalls den zweiten Vornamen dazuschreiben.) Weise alle jene Post von den Behörden zurück, bei welcher du nicht korrekt angeschrieben wirst. Verlange eine Korrektur und dass du nur noch mit dem amtlichen Namen angeschrieben werden darfst.

 Schweizerische Krankenversicherungskarte KVG
Carte suisse d'assurance-maladie LAMal
Tessera svizzera d'assicurazione malattie LAMal
Carta svizra da l'assicuranza da malsauns LAM

www.css.ch



0844 277 277
Contact Center
+41(0)58 277 77 77
Emergenze & consulenza medica 24/24h


CSS
Versicherung Assurance Assicurazione

CSS Assicurazione malattie SA

Modello, Marco
Name, Vorname/Nom, prénom/Cognome, nome/Num, prenum

80756000080071819988 00008 756.9999.8888.77
Karten-Nr./N° carte/N. carta/Nr. da la carta BAG-Nr./N° OFSP AHV-Nr./N° AVS/N. AVS/Nr. AVS
N. UFSP/Nr. UFSP

18.08.1988 M 30.05.2019
Geburtsdatum, Geschlecht/Date de naissance, sexe Ablaufdatum/Date d'expiration
Data di nascita, sesso/Data da naschientscha, schlattaina Data di scadenza/Data da scadenza

Modello, Marco

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

 Schweizerische Krankenversicherungskarte KVG
Carte suisse d'assurance-maladie LAMal
Tessera svizzera d'assicurazione malattie LAMal
Carta svizra da l'assicuranza da malsauns LAM



www.oekk.ch

Agentur Winterthur
+41 (0) 58 456 18 00

Ärztlicher Rat rund um die Uhr
+41 (0)844 655 655

Notfall im Ausland
Worldwide emergency call
+41 41 210 44 88



Camenisch, Livio
Name, Vorname/Nom, prénom/Cognome, nome/Num, prenum

81756804550050189750 00455 756.4526.1246.30
Karten-Nr./N° carte/N. carta/Nr. da la carta BAG-Nr./N° OFSP AHV-Nr./N° AVS/N. AVS/Nr. AVS
N. UFSP/Nr. UFSP

29.05.1989 M 31.03.2023
Geburtsdatum, Geschlecht/Date de naissance, sexe Ablaufdatum/Date d'expiration
Data di nascita, sesso/Data da naschientscha, schlattaina Data di scadenza/Data da scadenza

Camenisch, Livio

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

Man beachte: **Name, Vorname**

EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE



Bei Notfällen im Ausland (24h)
+41 (0)848 848 855 CH

3. Name: **MUSTER**

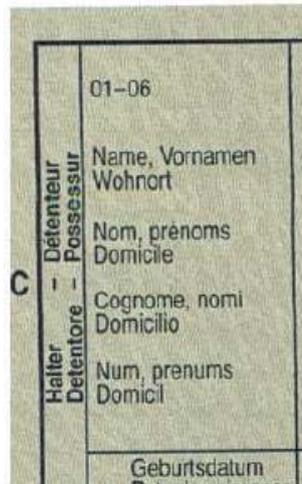
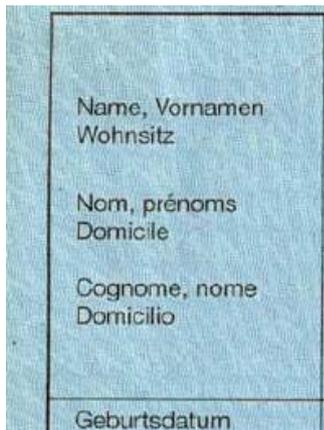
4. Vorname: **MARIA-LUISA** 5. Geburtsdatum: **25.09.1980**

6. Persönliche Kennnummer: **756.3047.5009.62** 7. Kennnummer des Trägers: **01555 - Visana**

8. Kennnummer der Karte: **807560156202452130** 9. Ablaufdatum: **31.12.2018**

**MUSTER
MARIA-LUISA**

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.



Name, Vorname

Man beachte das Infocfeld des alten Führerausweises und des aktuellen Fahrzeugausweis. Hier wird klar vorgegeben, wie das Feld auszufüllen wäre. Nur gibt es kantonale Unterschiede und die [Ämter] halten sich selber nicht daran.

DIN 5007 / 5008 über die Schreibweise der natürlichen Person.

DIN 5007 / 5008

5.1 Ordnung von Namen natürlicher Personen

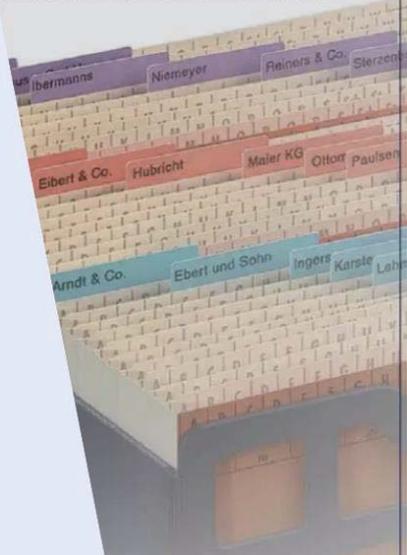
Die Namen werden in der bei der Ansetzung festgelegten Reihenfolge der Namensbestandteile nach DIN 5007 geordnet. Namensvorsätze, die nach dem Familiennamen anzugeben sind, bleiben bei der Ordnung unberücksichtigt.

BEISPIEL:

Abel
 Abel, Günther
 Abel, Gustav
 Bürger, Auguste
 Cosla, Enrico da
 Lafontaine, Jean

ABC-Standard nach DIN 5007

Die MAPPEI ABC-Standards basieren auf den Vorgaben der Norm DIN 5007 Teile 1 und 2 "Ordnen von Schriftzeichenfolgen". Unter Berücksichtigung der besonderen Vorgaben der MAPPEI-Methode sind einige Bereiche der Norm hierbei vereinfacht worden.



Auflistung der Schweizer Rechtsgrundlagen zum Amtlichen Namen:

Zivilstandsverordnung (ZStV) 211.112.2

Art. 24 Abs.

Namen dürfen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

StGB Art. 179

Verletzung des Schriftgeheimnisses,

Ausweisgesetz, AwG Art. 2

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
Inhalt des Ausweises

Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

- a. Amtlicher Name;
 - b. Vorname;
-

Verordnung des EJPD Art. 4 und Art. 21 (143.111)

Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

.... werden im ISA Name, Vorname, Geburtsdatum erfasst.

EJPD WL VA/IK Punkt 3108.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen:

3108 Namen und den nachfolgenden Vorname, ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen.

EJPD 89-10-01 (Kreisschreiben vom 11.10.1989)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an die kantonalen 89-10-01 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

EJPD Anhang 1: Definitionen

1. Namensdefinition

Die Bezeichnung ‚Name‘ ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

VAwG Art. 10 Übernahme und Überprüfung der Personendaten (Verordnung über die Ausweise)

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG.

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)

Mit der Einführung der Registerharmonisierung wurde vom Gesetzgeber festgehalten, dass der amtliche Name in der Schweiz dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister entspricht (Art. 6 RHG sowie Erläuterung im "Amtlichen Katalog der Merkmale").

Registrierung im Einwohnerregister:

Die Schreibweise gemäss Reisepass oder ID-Karte wird in die Felder Name (= amtlicher Name) sowie Vornamen (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise entspricht derjenigen von Reisepass oder ID-Karte.

Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder Name (= amtlicher Name) sowie Vornamen (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise entspricht derjenigen von Infostar und Reisepass oder ID-Karte.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) 431.02

e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;

eCH-0011 Datenstandard Personendaten

Der vorliegende Standard definiert zusammen mit den eCH-Datenstandards 0044 Personenidentifikation und 0045 Stimm- und Wahlrecht das Austauschformat der im Amtlichen Katalog der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] aufgeführten Merkmale. Der Merkmalskatalog basiert auf dem Registerharmonisierungsgesetz [RHG]

AHV/IV 1.06 Stand 1. Januar 2010 Registerharmonisierung

Neue Namensschreibweisen auf dem AHV-Ausweis

(4) Die Registerharmonisierung wirkt sich insbesondere auf die Namensschreibweise auf dem Versicherungsausweis aus. So werden die bisher gebräuchlichen Allianznamen nicht mehr verwendet und die Vornamen der offiziellen Reihenfolge und Schreibweise entsprechend aufgeführt (z. B. alt: «MUELLER-MEIER, BRIGITTE»; neu: «MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA»).

(5) Die Eintragungen werden in Grossbuchstaben vorgenommen. Daher wird kein Unterschied zwischen, beispielsweise, «Maeder» und «Mäder» gemacht. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit «MAEDER».

(8) Da der AHV-Ausweis auf der Basis amtlicher Personenregister erstellt wurde, ist eine Berichtigung an diesen Stellen notwendig.

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige 143.111 / Art. 4

(1) Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

(3) Gekürzte Namen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen.

Auszug aus dem Bundesgerichtsentscheid

Bezeichnung des Schuldners in den Betreibungsurkunden und –registern (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Anspruch des Schuldners auf Bezeichnung mit dem amtlichen Namen (Art. 29 und 160 ZGB).

Das Gesetz versteht unter dem Namen des Schuldners dessen amtliche Bezeichnung, soweit sie zur Identifikation nötig ist. Der Allianzname ist nicht amtlicher Name (E. 2a).

Das Betreibungsamt kann den Schuldner mit dem Allianzname bezeichnen, wenn dies nötig ist, um Verwechslungen zu vermeiden (E. 2b).

https://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=atf:/120-III-60:fr

20. Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 22. August 1994 i.S. G. (Rekurs)

20. Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 22. August 1994 i.S. G. (Rekurs)

Erwägungen:

1. Der Rekurrent sieht im angefochtenen Entscheid eine Verletzung des Willkürverbotes und der persönlichen Freiheit sowie des Rechts am Namen. Während ein Verstoss gegen das Willkürverbot und die persönliche Freiheit nicht mit Rekurs geltend gemacht werden kann (Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit **Art. 81 OG**), sondern mit einer staatsrechtlichen Beschwerde zu rügen ist, kann eine Verletzung des Namensrechts im Rekursverfahren geprüft werden. Es liegt somit eine zulässige Begründung vor, und auf den Rekurs ist insoweit einzutreten.

2. Das Betreibungsrecht regelt nicht in allgemeiner Weise, welche Angaben zur Person der Parteien die einzelnen Aktenstücke haben müssen. Mit Bezug auf den Zahlungsbefehl bestimmt Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit **Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG**, dass der Name und der Wohnort des Schuldners anzugeben sind. Diese Angaben sind auch in den weiteren Urkunden wie Pfändungsankündigung usw. aufzuführen. Der Zweck besteht darin, den Schuldner eindeutig identifizieren zu können.

a) Das Gesetz bestimmt nicht, was unter dem Namen des Schuldners zu verstehen ist. Vom Zweck her muss damit die amtliche Bezeichnung des Schuldners erfasst werden, soweit sie zu dessen Identifikation nötig ist. Der amtliche Name einer Person besteht aus ihrem Familiennamen und dem oder den Vornamen. Führt eine Frau einen Doppelnamen nach **Art. 160 Abs. 2 ZGB**, so ist dies ihr amtlicher Name, auch wenn nur der zweite Teil dieses Namens vom Gesetz als Familiennamen bezeichnet wird (**HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, Kommentar zum Eherecht, Bern 1988, N. 22 zu **Art. 160 ZGB**). Der Allianzname ist demgegenüber kein amtlicher Name (vgl. **BGE 110 II 99**), auch wenn er in gewissen Ausweisen eingetragen werden kann (**HAUSHEER/REUSSER/GEISER**, N. 23 zu **Art. 160 ZGB**).

AHV Anmeldung für einen Versicherungsausweis AHV/IV

Informationen

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen auf der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch.

Anmeldung für einen Versicherungsausweis

Deutsch ▾

318.260 Version Januar 2021 [de]

Informationen

1. Personalien
2. Personalien der Eltern
3. Grund der Anmeldung
4. Unterschrift
Abschluss

< 1 von 6 >

Informationen

Füllen Sie das Formular vollständig und genau aus. Das ist wichtig, damit die Ausgleichskasse Ihre Anmeldung bearbeiten kann. Drucken Sie das Formular aus und unterschreiben Sie es.

Möchten Sie das Formular von Hand ausfüllen? Klicken Sie auf den Button «PDF». Die PDF-Datei können Sie ausdrucken.

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen auf der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch. Die Anmeldung für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine Schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (z. B. für Grenzgänger/innen oder bei Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann einen Versicherungsausweis beantragen.

Reichen Sie die Anmeldung zusammen mit allen Unterlagen ein.

- **Arbeitnehmer/in:** An Ihre/n Arbeitgeber/in
- **Selbständigerwerbende/r oder Nichterwerbstätige/r:** An die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen oder an die Gemeindezweigstelle. Sie finden die Adressen der Ausgleichskassen unter www.ahv-iv.ch.
- **alle übrigen Fälle:** Wenden Sie sich an die kantonale Ausgleichskasse Ihres Wohnortes. Sie finden die Adressen unter www.ahv-iv.ch.

Gesetzliche Grundlagen:

- [Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\), Art. 51 Abs. 3](#)
- [Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVV\), Art. 135^{bis}](#)

< Vorheriges > Nächstes

Speichern PDF/Drucken Schließen



Informatisiertes Standesregister / INFOSTAR

Bis Ende 2004 wurden bei den Zivilstandsämtern die Familienregister, Geburtsregister, Anerkennungsregister, Eheregister und Todesregister auf Papier geführt.

Der Bund vernetzt die Zivilstandsbehörden und schafft eine zentrale Datenbank "Infostar" (Informatisiertes Standesregister). Die heutigen Register auf Papier werden durch die zentrale Datenbank "Infostar" abgelöst, die der Bund für die Kantone betreibt. Die Daten werden neu elektronisch, aber weiterhin ausschliesslich durch die Zivilstandsbehörden eingegeben. Die Funktionen der bisherigen Register bleiben grundsätzlich gleich; das Familienregister wird jedoch durch ein personenbezogenes Standesregister ersetzt.

Die Familienregister wurden im Juni 2004 auf Infostar umgestellt. Die Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregister folgten am 1.1.2005.

Heute beurkunden alle schweizerischen Zivilstandsämter Geburten, Eheschliessungen, eingetragene Partnerschaften, Todesfälle, Kindesanerkennungen usw. in Infostar. Nach und nach werden alle Schweizer Bürger und Bürgerinnen, sowie auch ausländische Staatsangehörige, die von einem Zivilstandsereignis betroffen sind, in Infostar erfasst.

Die Zuständigkeiten der Zivilstandsämter in Bezug auf die Ausstellung von Dokumenten und die Verurkundung von Zivilstandsfällen hat sich nicht geändert. Nach wie vor stellt das für den Heimatort eines Schweizer Bürgers/einer Schweizer Bürgerin zuständige Zivilstandsamt Personenstandsausweise aus und das für den Geburtsort einer Person zuständige Zivilstandsamt Geburtsurkunden.

Datenbereinigung / INFOSTARS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Definition

Personendatenstand (PED)

Name, Ledigname, andere Namen, Vorname(n), Geschlecht, Zivilstand, Zivilstandsdatum, Geburtsdatum und Todesdatum, Abstammungsangaben und Bürgerrechte einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Infostar / Einträge zur Person (ISR 5.9)

Aktueller Personenstand

13605, Kiener, Rudolf, led. Kiener, Aktiv / abgeschlossen
geschieden seit 29.0.2001
12. August 1970, Bern BE - 13. Juli 2004, Bern BE
von Ostermundigen BE
der Kiener, Verona, und des Kiener, Luis

Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

Person

56,867 Kiener, Daniela Sabina, led. Kiener, Aktiv / abgeschlossen
 F, geschieden seit 30.06.2004
 13. April 1970, Wil ZH
 von Ittigen BE, Bern BE
 der Kiener, Doris, und des Kiener, Christian

   56,867

<p>Mutter</p> <p>56,871 Vogel, Sandra, led. Michel, Aktiv / abgeschlossen F, verheiratet seit 14.05.2000 18. März 1971, Bern BE von Ittigen BE, Bern BE der Michel, Isabel, und des Michel, Anton</p>	<p>Vater</p> <p>56,870 Vogel, André, led. Vogel, Aktiv / abgeschlossen M, verheiratet seit 14.05.2000 28. Juni 1970, Bern BE</p> <p>Vater / Kind-Verhältnis durch Vaterschaftsvermutung</p>
--	--

Titular

56,872 Vogel, Reto, Eingegeben
 M, ledig

Infostar / Einträge zur Person (ISR 32.2)

Person

56,893 Tanner, Markus, led. Tanner, Aktiv / abgeschlossen
 M, verheiratet seit 01.05.2000
 12. September 1968, Emmen LU
 von Ittigen BE
 der Tanner, Jolanda, und des Tanner, Heinrich

Infostar / Berichtigung (ISR 32.1)

STAR-Nr. 56,893 Ereignisort / -Datum Bern BE 01.05.2000 Eheeintrag

Persönliche Daten

Familienname Tanner
Ledigname Tanner
Vorname(n) Markus **Geschlecht** M
Geburtsdatum 12.09.1968 **oder Jahrgang** **Geburtszeit** **AVB-Stunde**
Geburtsort Emmen LU
Zivilstand verheiratet **seit** 01.05.2000 Bevormundet
Lebensstatus lebend Totgeburt
 Findelkind **Auffindungsdatum** **Auffindungszeit**

Eltern... Tod... Bürgerrechte... Zusatzangaben...

1.2.6 Eine Person im System erfassen

Sie gelangen in die Maske Person (ISR 5.1), in der Sie mit der Erfassung der gewünschten Person beginnen können.

Infostar / Person (ISR 5.1)

Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?

Geschäftsfall
120,270 Person, 05. Februar 2021, Eingegeben
Neuaufnahme

STAR-Nr. 18,516,286 Ereignisort /-Datum Bern BE 05.04.1982 Person / Rück erfassung

Persönliche Daten

Familienname Lussi
 Ledigname Lussi
 Vorname(n) Ulrich Geschlecht M
 Andere Namen
 Geburtsdatum 18.08.1952 oder Jahrgang Geburtszeit A/B-Stunde
 Geburtsort Bern BE ?
 Geb.-Ort Zusatz
 Zivilstand verheiratet seit 05.04.1982
 Lebensstatus lebend dauernd urteilsunfähig

Infostar / Bürgerrechte (ISR 0.70)

Geschäftsfall
120,270 Person, 05. Februar 2021, Eingegeben

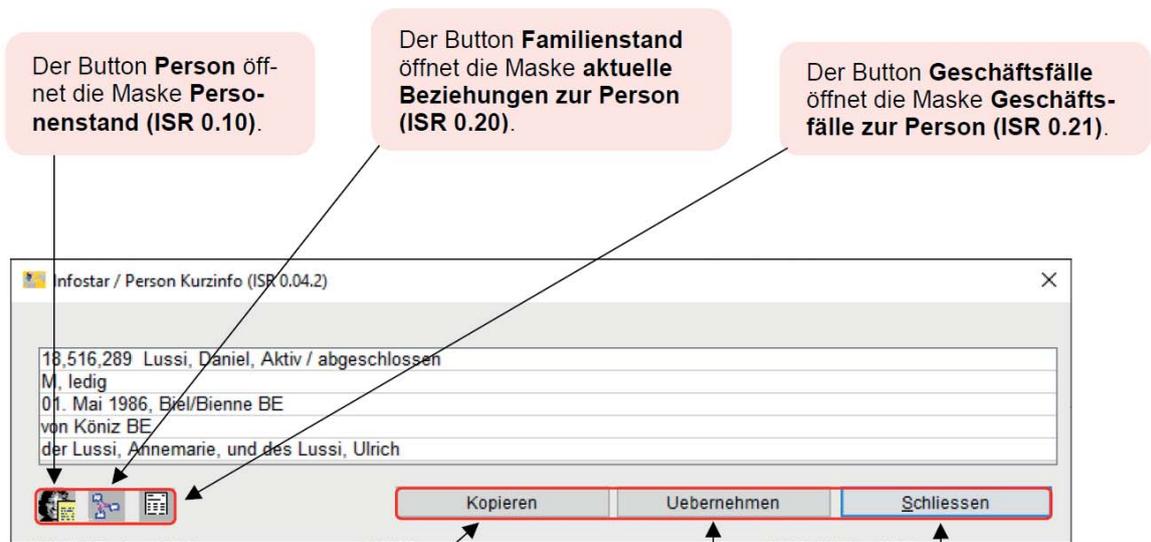
Person
18,516,286 Lussi, Ulrich, led. Lussi, Eingegeben
M, verheiratet seit 05.04.1982
18. August 1952, Bern BE

Bürgerrechte

Heimatort Köniz BE ?
 Zusatz
 Ref. Familienregister
 Erwerbsgrund Abstammung
 Verlustgrund
 Gültig ab 18.08.1952 bis 31.12.9999
 Bürgerrechte/Korp. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10



Über den Button **Person** öffnet sich die Maske **Personenstand (ISR 0.10)**.



Mit **Kopieren** können die angezeigten Personendaten in ein Word Dokument kopiert werden.

In **Uebernehmen** öffnet sich die Maske **Einträge zur Person (ISR 5.9)**.

Mit **Schliessen** gelangen Sie zurück zur Maske **Person selektieren (ISR 0.04.1)**.

18,516,289 Lussi, Daniel, led. Lussi, Aktiv / abgeschlossen
M, verheiratet seit 29.06.2018
01. Mai 1986, Biel/Bienne BE
von Köniz BE
der Lussi, Annemarie, und des Lussi, Ulrich

Zivilstandsverordnung

(ZStV)

vom 28. April 2004 (Stand am 1. Januar 2022)

*Der Schweizerische Bundesrat,*gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48, 103 und Schlußtitel Artikel 6a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB)sowie Artikel 8 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004² (PartG),³*verordnet:***1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1⁴** Zivilstandskreise

¹ Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein genügend hoher Beschäftigungsgrad ergibt, damit ein fachlich zuverlässiger Vollzug gewährleistet ist. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

³ Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

⁴ Die Kantone melden jede Veränderung eines Zivilstandskreises vorgängig dem EAZW.

AS 2004 2915

¹ SR 210² SR 211.231³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2923).⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3061).

tigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, richtet sich nach Artikel 16 Absatz 8.¹⁰⁸

Art. 23^{a109} Vorsorgeauftrag

Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig für:

- a. die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und des Hinterlegungsorts;
- b. die Änderung einer Eintragung;
- c. die Löschung einer Eintragung.

3. Abschnitt: Erfassen

Art. 24 **Namen**

¹ Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt.¹¹⁰

² Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:

- a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat; oder
- b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.¹¹¹

³ Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als «andere amtliche Namen» erfasst.

⁴ **Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.**

Art. 25 Titel und Grade

Titel und Grade werden nicht erfasst.

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1045).

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6463).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3061).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6463).

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918³,
beschliesst:*

Erstes Buch:⁴ Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen

Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

1. Keine
Sanktion
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 2

2. Zeitlicher
Geltungsbereich

¹ Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

² Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

Art. 3

3. Räumlicher
Geltungsbereich.
Verbrechen
oder Vergehen
im Inland

¹ Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

² Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

³ Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom

AS 54 757, 57 1328 und BS 3 203

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 2575; BBl 2010 5651 5677).

³ BBl 1918 IV 1

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

Art. 178

Verjährung ¹ Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.¹⁹⁹

² Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.²⁰⁰

Art. 179

2.201 Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich. Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179^{bis} 202

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{ter} 203

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, auf-

¹⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 (Verjährung der Strafverfolgung), in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2986; BBl 2002 2673 1649).

²⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS 1969 319; BBl 1968 I 585).

²⁰² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS 1969 319; BBl 1968 I 585).

²⁰³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS 1969 319; BBl 1968 I 585).

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)

vom 22. Juni 2001 (Stand am 1. Juni 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweise

¹ Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

² Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

³ Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten und regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberrinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961³ über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963⁴ über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

Art. 2 Inhalt des Ausweises

¹ Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

- a. amtlicher Name;
- b. Vornamen;
- c. Geschlecht;
- d. Geburtsdatum;
- e. Heimatort;
- f. Nationalität;
- g. Grösse;
- h. Unterschrift;

AS 2002 3061

¹ SR 101

² BBl 2000 4751

³ SR 0.191.01

⁴ SR 0.191.02

Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)

vom 20. September 2002 (Stand am 1. Juni 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 3, 4 Absatz 3, 5 Absatz 2, 9 und 15
des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001¹ (AwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweisarten

Es gibt folgende Ausweisarten:

- a. Pass;
- b. Identitätskarte.

Art. 2² Passarten

¹ Es gibt folgende Passarten:

- a. ordentlicher Pass;
- b. provisorischer Pass;
- c. ordentlicher Diplomatenpass;
- d. provisorischer Diplomatenpass;
- e. ordentlicher Dienstpass;
- f. provisorischer Dienstpass.

² Ordentliche Pässe, ordentliche Diplomatenpässe und ordentliche Dienstpässe sind mit einem Datenchip ausgestattet.

Art. 2a³

AS 2002 3151

¹ SR 143.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS 2009 5535).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. März 2006 (AS 2006 2611). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. März 2010 (AS 2009 5535).

2. Abschnitt: Antrags- und Ausstellungsverfahren¹⁸

Art. 9¹⁹ Antrag auf Ausstellung

¹ Wer einen Ausweis beantragen will, kann vor der persönlichen Vorsprache (Art. 12) seine Personendaten der zuständigen ausstellenden Behörde mittels Internet oder Telefon übermitteln oder anlässlich der persönlichen Vorsprache vorlegen. Die zuständigen ausstellenden Behörden bestimmen die bei ihnen zulässigen Arten des Antrages.

² Die Kantone legen fest, ob die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Die Anforderungen an diese Fotografie werden vom Departement festgelegt. Die ausstellenden Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese den Anforderungen genügt.

Art. 10²⁰ Übernahme und Überprüfung der Personendaten

¹ Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweis-schriften (ISA) nach Artikel 11 AwG. Ist dies nicht möglich, können die Personendaten aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, sofern dieses gestützt auf Heimatscheine oder das Familienregister geführt wird.

² Bereits im ISA gespeicherte Personendaten können für einen neuen Antrag übernommen werden, wenn die Übernahme aus den Registern nach Absatz 1 nicht möglich ist. Sie sind zwingend mit einer zweiten Datenquelle abzugleichen. Die ausstellenden Behörden können zu diesem Zweck von der antragstellenden Person das Beibringen eines Dokumentes (z.B. zivilstandsamtliches Dokument oder Niederlassungsausweis) verlangen.

³ Die zuständige ausstellende Behörde überprüft die in das ISA übernommenen Daten und insbesondere das Vorliegen der Schweizer Staatsangehörigkeit. Können die Daten nicht aus den Registern nach Absatz 1 oder 2 beschafft werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Personendaten, so muss die zuständige ausstellende Behörde diese von der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person oder vom zuständigen Zivilstandsamt überprüfen lassen.

⁴ Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Personendaten zu bestätigen.

⁵ Folgende Daten können aus Infostar übernommen werden:

- a. Name(n) und Vorname(n) der antragstellenden Person;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsort und -datum;

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS 2009 5535).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS 2009 5535).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS 2009 5535).

Anhang 1⁸⁷
(Art. 30 Abs. 1)

Berechtigung zur Bearbeitung oder Abfrage von im ISA gespeicherten Daten

A = Abfrage; E = Eingabe und Abfrage

Datenfeldname	Bund							Kantone		Dritte		
	Fedpol Aw	Fedpol Pol	EDA Ext AsB	EDA Int AsB	EDA Int Red	GWK	NDB	Kant. ASB	Kant. PPS	Pol St ID-Abkl	Pol St Verlust	AsfSt
Datensatz Ausweis und Datenbank												
I. Ausweisdaten												
Amtlicher Name nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AwG oder Allianzname	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Vorname(n) , Bst. b	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Geschlecht, Bst. c	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Geburtsdatum, Bst. d	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Heimatort, Bst. e	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Nationalität, Bst. f	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Grösse, Bst. g	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Unterschrift, Bst. h	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Fotografie, Bst. i / digitalisierte Fotografie, Art. 14a Abs. 1 Bst. b VAwG	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Fingerabdrücke, Art. 14a Abs. 1 Bst. c VAwG	E	A ¹	E ¹	E ¹		A ¹	A ¹	E ¹	E ¹	A ¹		
Ausstellende Behörde, Bst. j AwG	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Datum der Ausstellung, Bst. k	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Datum Gültigkeitsablauf, Bst. l	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Ausweisnummer, Bst. m	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Ausweisart, Bst. m	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 4. Mai 2022 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2022 301).

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

143.111

vom 16. Februar 2010 (Stand am 1. März 2010)

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf die Artikel 4, 9 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Ausweisverordnung
vom 20. September 2002¹ (VAwG),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Ausweise nach Artikel 1 VAwG.

² Die Bestimmungen der Verordnung des EDA vom 13. November 2002² zur Ausweisverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Sonderfall der örtlichen Zuständigkeit

Für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein sind die vom Kanton St. Gallen bezeichneten Stellen die zuständigen ausstellenden Behörden.

2. Kapitel: Form und Inhalt

1. Abschnitt: Wesen der Ausweisarten

Art. 3 Erscheinungsform

¹ Der ordentliche und provisorische Pass werden in Form eines Büchleins³ ausgestellt.

² Die Identitätskarte (IDK) wird in Kreditkartenformat⁴ ausgestellt.

AS 2010 607

¹ SR 143.11

² SR 143.116

³ ISO/IEC 7810; ID-3-Format; ICAO 9303

⁴ ISO/IEC 7810; ID-1-Format; ICAO 9303

2. Abschnitt: Inhalt des Ausweises

Art. 4 Name

¹ Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

² Bei der Ausstellung eines Passes oder im Falle einer gleichzeitigen Beantragung eines Passes und einer Identitätskarte (Kombiangebot) stehen für den Namen inklusive Leerzeichen maximal 45 Zeichen zur Verfügung. Für die Ausstellung einer Identitätskarte stehen für den Namen maximal 45 Zeichen inklusive Leerzeichen zur Verfügung.

³ Ist der meistverwendete Name innerhalb der verfügbaren Zeilenlänge nicht enthalten, so wird er in Absprache mit der antragstellenden Person vorgezogen und als letzter Name eingetragen. Gekürzte Namen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen.

⁴ Der Allianzname kann auf Verlangen als Name eingetragen werden. Führt die antragstellende Person einen Doppelnamen nach Artikel 160 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches⁵ kann der Allianzname nicht eingetragen werden. Wird der Allianzname nicht als amtlicher Name eingetragen, so kann er im Pass auf Verlangen der antragstellenden Person in der Rubrik amtliche Ergänzungen aufgeführt werden.

Art. 5 Vorname

¹ Der Vorname wird gemäss Reihenfolge im Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder ISA eingetragen. Der Rufname wird nicht gekennzeichnet.

² Bei der Ausstellung eines Passes stehen für den Vornamen maximal 45 Zeichen inklusive Leerzeichen zur Verfügung. Für die Ausstellung einer Identitätskarte oder im Falle eines Kombiangebotes stehen für den Vornamen inklusive Leerzeichen maximal 30 Zeichen zur Verfügung.

³ Ist der Rufname innerhalb der verfügbaren Zeilenlänge nicht enthalten, so wird er in Absprache mit der antragstellenden Person vorgezogen und als letzter ungekürzter Vorname eingetragen. Gekürzte Vornamen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen. Im Pass kann der Rufname auf Verlangen der antragstellenden Person in der Rubrik amtliche Ergänzungen eingetragen werden.

⁴ Hat die antragstellende Person keinen Vornamen, so werden drei Sterne (***) eingetragen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2010

Stand: 1. Januar 2021

318.106.02 d WL VA/IK

11.20

Vorwort

Die vorliegende Fassung ist eine Neuauflage und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Version gültig ab 1. Juli 2008.

Wesentliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Version wurden notwendig aufgrund der Harmonisierung mit den Personenregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) und den Registern der Einwohnerkontrollen resp. der Schaffung der UPI-Funktionalität des zentralen Versichertenregisters der AHV.

1.2 Form der Meldung

- 3103 Die Meldung an das zentrale Register der ZAS (MZR) erfolgt gemäss den technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML).

1.3 Inhalt der Meldung (MZR)

a. Nummer der AK/Zweigstelle

- 3104 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis massgebend.

b. Kasseneigener Hinweis

- 3105 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

c. Versichertennummer

- 3106 Liegen mehrere VA vor so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.

d. Namensangaben

- 3107 Die Namensangaben umfassen den amtlichen Familiennamen und die amtlichen Vornamen. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt. Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispa-pier gemeldet werden.

- 3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.
- 3109 Bei ausländischen Personen, die (noch) kein Zivilstandserignis in der Schweiz haben, sind die Namen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration wiederzugeben.
- 3110 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

e. Geschlecht

- 3111 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:
1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.
Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

f. Geburtsdatum

- 3112 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.84
Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat im R120 mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Im XML ist dies mit dem Attribut Datumsgenauigkeit = „Jahr“ zu melden. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

1.5 Richtlinien zum Eindrucken des Versicherungsausweises



Schrift gross: Arial 10 Punkt, normal, Grossbuchstaben

Schrift klein: Arial 5 Punkt, normal

Rand links: 5 mm (bündig mit linkem Rand des Logos)

Rand oben: 3 mm Abstand von unterem Rand der Graufäche

Rand unten: 3 mm

Zu beachten: Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein.

1	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-10-01
---	---	-----------------

Bestimmung und Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister in Fällen mit Auslandberührung

In den ersten Monaten seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht hat sich gezeigt, dass in bezug auf die Feststellung und Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung trotz der eingehenden Regelung in den Artikeln 37 bis 40 IPRG noch verschiedene Fragen einer Antwort bedürfen. Da mit einer gerichtlichen Beurteilung der wesentlichen Fragen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, hat das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen die folgenden Richtlinien ausgearbeitet. Im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraums wurde versucht, Lösungen zu finden, die sich in der alltäglichen Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Zivilstandsämter ohne übermässigen Aufwand verwirklichen lassen. Obschon das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen und die Kommission für Zivilstandsfragen sich bemühten, die sich bei der Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung ergebenden Probleme systematisch zu erfassen, können in diesem Schreiben nicht zu allen sich in der Praxis stellenden Fragen Richtlinien erlassen werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden die nachstehenden Darlegungen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

1 Bestimmung des einzutragenden Namens

11 Anwendung des Wohnsitzrechts

Artikel 37 Absatz 1 IPRG stellt den Grundsatz auf, dass der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf das das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist; zu berücksichtigen ist somit gegebenenfalls auch die Rückverweisung auf das materielle Recht des Heimatstaates.

111 Massgebend ist grundsätzlich der Wohnsitz (Art. 20 Abs. 1 Bst. a IPRG) zur Zeit des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (vgl. Ziffer 13), nicht jener im Zeitpunkt der Eintragung des Zivilstandsvorganges bzw. der Festlegung eines Namens für den schweizerischen Rechtsbereich.

112 Wird aus Anlass des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (z.B. Eheschliessung, Scheidung) ein Wohnsitzwechsel geltend gemacht, kann in der Regel auf eine entsprechende Absichtsausserung des Namensträgers abgestellt werden, soweit nicht objektive Anzeichen gegen eine Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Staat sprechen.

> Beispiel im Anhang.

3	Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-10-01
---	---	-----------------

13 Das namensrechtlich bedeutsame Ereignis

- 131** Die Frage einer Neubestimmung des Namens stellt sich nur, wenn ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis einzutragen ist, bei welchem der Name des Direktbetroffenen allenfalls einer Veränderung unterliegt. Solche namensrechtlich bedeutsame Ereignisse sind (nebst der eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid) Geburt, Anerkennung sowie Legitimation (nach ausländischem Recht) und Adoption, Eheschliessung und Ehescheidung.
- 132** Namensrechtlich ohne Bedeutung ist dagegen der Tod, ein blosser Wechsel des Wohnsitzes sowie Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.
- 133** Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener der Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger. Bei der Eintragung einer Geburt ist nur der Name des Kindes, bei der Heirat sind nur die Namen der Eheleute zu bestimmen; die Namen der Eltern sind in diesem Zusammenhange bloss der Identifizierung dienende Abstammungsangaben, die grundsätzlich unverändert bleiben.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister

21 Anwendungsbereich

211 Die folgenden Regeln betreffend die Eintragung des Namens gelten für die Einzelregister und das Familienregister sowie für alle zivilstandsamtlichen Dokumente.

212 Diese Richtlinien sind auf die Eintragung der Namen von Schweizer Bürgern und von ausländischen Staatsangehörigen gleichermassen anwendbar.

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV). Unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen ist auch der Name von Ausländern sowie von Schweizern, die in bezug auf den Namen ausländischem Recht unterstehen, nach diesem Grundsatz zu behandeln.

23 Ausnahmen vom Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Der Grundsatz der unveränderten Uebernahme von in ausländischen Zivilstandsurkunden und andern massgebenden Ausweisen aufgeführten Namen erfährt verschiedene Ausnahmen (Art. 40 IPRG).



Anhang 1: Definitionen

1. Namensdefinitionen

Name*

Die Bezeichnung ‚Name‘ ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

Vorname*

Der Vorname ist nebst dem Namen ebenfalls Teil des amtlichen Namens einer Person. Er wird im Zeitpunkt der Geburt bestimmt und kann Änderungen unterliegen (z.B. infolge Adoption oder Vornamensänderung).

Familienname*

Der Familienname kennzeichnet die Abstammung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Er wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Eheschliessung/Partnerschaft gebildet. Der Familienname ist unabhängig von einer gemeinsamen Namensführung der Eltern der Nachname des Kindes und somit dessen angestammter Name.

Angestammter Name / Ledigname*

Unter angestammtem Namen versteht man den Namen, den eine Person vor ihrer ersten Eheschliessung trägt. Man spricht daher auch von Ledigname. Es handelt sich dabei in der Regel um den anlässlich der Geburt erworbenen Geburtsnamen einer Person. Beim angestammten Namen kann es sich aber auch um den Namen handeln, den eine Person bei Adoption oder auf dem Wege einer behördlichen Namensänderung erwirbt. Die Änderung des Geburtsnamens durch nachträgliche Eheschliessung der Eltern oder durch gemeinsame Erklärung der verheirateten Eltern infolge nachträglicher Einigung innerhalb eines Jahres seit Geburt ist ebenfalls als angestammter Name zu definieren.

Geburtsname

Der Geburtsname ist der Name, den eine Person mit ihrer Geburt neben dem Vornamen erwirbt und der Änderungen unterliegen kann (z.B. durch Adoption, nachträgliche Eheschliessung der Eltern usw.).

Allianzname

Bezeichnung für den nach schweizerischem Gewohnheitsrecht von den Ehegatten gebildeten nicht amtlichen Doppelnamen. Dabei wird dem Familiennamen der vor der Ehe geführte Name oder der Ledigname des anderen mittels Bindestrich angehängt. Der Allianzname ist nicht nur kein Familienname sondern vor allem auch kein amtlicher Name. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Allianzname aber trotzdem im Verkehr mit gewissen Behörden verwendet werden. Seit den siebziger Jahren kann in der Schweiz (mit Ausnahme eines kurzen Unterbruchs von sechs Monaten) der Allianzname im Pass eingetragen werden.

Doppelname

Der Doppelname entsteht durch die amtliche Verbindung zweier Namen (mit oder ohne Bindestrich). Dies kann insbesondere durch Heirat (Voranstellung des einen Namens oder Verbindung beider Namen) oder Geburt erfolgen. Es handelt sich dabei im Gegensatz zum Allianznamen um einen amtlichen Namen.

Amtlicher Name / gesetzlicher Name

Die Vornamen bilden zusammen mit den Familiennamen gesetzliche bzw. amtliche Namen der natürlichen Personen. Der amtliche Name ist der Name (Vor- und Familienname) unter welchem die betreffende Person im Personenstandsregister geführt wird. Bei Ausländern geht der amtliche Name in der Regel aus dem Pass hervor. Die schweizerischen Passbehörden verwenden die Bezeichnung ‚amtlicher Name‘ mitunter auch für den Allianznamen einer Person.

Ehename (Familienname)

Ein Ehename entsteht, wenn die Brautleute anlässlich der Eheschliessung erklären, fortan einen gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. Der Ehename ist damit mit dem Familiennamen identisch.

Andere amtliche Namen* / Middlenames / Zwischenname

Das Personenstandsregister sieht eine Rubrik ‚andere amtliche Namen‘ vor (Art. 8 lit. c Ziff. 4 ZStV). Darin werden insbesondere Namen eingetragen, welche nach Schweizer Recht nicht unter die Rubrik Name oder Vorname subsumiert werden können (Art. 24 Abs. 3 ZStV). Es kann sich dabei beispielsweise um so genannte Middlenames (im angelsächsischen Recht übliche Namen) handeln oder um andere amtliche Namenskategorien, die dem schweizerischen Recht nicht bekannt sind.

Andere Namen

Im Reisepass kann auf der zweiten Seite unter der Rubrik ‚amtliche Ergänzungen‘ ein breites Spektrum von Namen eingetragen werden. So kann auf entsprechendes Gesuch die Eintragung eines Pseudonyms oder eines Künstlernamens bewilligt werden. Aber auch die Eintragung des Namens, den die eigenen Kinder führen und den die betroffene Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht selber führt, kann auf Gesuch bewilligt werden. Auch der Allianzname kann unter dieser Rubrik auf Gesuch hin eingetragen werden. In eingetragener Partnerschaft lebende Partnerinnen oder Partner können auf entsprechendes Gesuch hin den Namen der anderen Partnerin oder des anderen Partners dem eigenen Namen ohne Bindestrich anfügen (Mitteilungsschreiben BAP vom 21. Dezember 2006).

Gebrauchsname / Rufname

Es steht den natürlichen Personen frei, wie sie sich im Alltag nennen. Sie können auch nur Teile des amtlichen Namens im täglichen Gebrauch verwenden. Die so gewählte Namensführung wird als Gebrauchsname oder Rufname bezeichnet.

Vatersname

Der Vatersname existiert in der Schweiz nicht. In gewissen Ländern wird der Vatersname als Abstammungshinweis, zwischen dem Vornamen und dem Familienname eingefügt (so genannter Zwischenname z. B. in Marokko oder Bulgarien) oder als Anhängsel an den Familiennamen angehängt (-owitsch).

* im Personenstandsregister verwendete Namensbegriffe

Registerharmonisierung

Stimmen Ihre Personendaten auf dem neuen AHV-Ausweis?

Der neue AHV-Ausweis

1 Im Zuge der Einführung der neuen AHV-Nummer wurde im Verlauf des Jahres 2008 die bisherige graue AHV-Karte durch einen neuen AHV-IV-Versicherungsausweis ersetzt. Der neue Ausweis wird in der Regel nur einmal ausgestellt und hat die Grösse einer Kreditkarte. Neben diesem praktischen Vorteil trägt er ausserdem den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung, indem der neue AHV-Ausweis nur noch den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die neue AHV-Nummer enthält. Rückschlüsse auf persönliche Daten anhand der AHV-Nummer sind nicht mehr möglich.

Sozialversicherungsnummer

2 Die neue AHV-Nummer dient als allgemeine Sozialversicherungsnummer und ist gleichzeitig die eindeutige Personenidentifikation (Unique Person Identification, UPI) für alle Personenregister des Bundes und die Einwohnerregister.

3 Die Harmonisierung dieser Register mit dem Versichertenregister der AHV läuft seit Beginn des Jahres 2009. Danach entsprechen die Informationen der AHV denjenigen in den offiziellen Registern und

erscheinen in der Folge auch so auf dem Versicherungsausweis. Dadurch können sich zwischen der bisherigen Schreibweise des Namens in der AHV/IV und der neuen Schreibweise Differenzen ergeben. Wichtig ist jedoch, dass die neue AHV-Versichertennummer als zentrales Identifikationskriterium identisch ist.

Neue Namensschreibweisen auf dem AHV-Ausweis

4

Die Registerharmonisierung wirkt sich insbesondere auf die Namensschreibweise auf dem Versicherungsausweis aus. So werden die bisher gebräuchlichen Allianznamen nicht mehr verwendet und die Vornamen der offiziellen Reihenfolge und Schreibweise entsprechend aufgeführt (z. B. alt: «MUELLER-MEIER, BRIGITTE»; neu: «MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA»).

5

Die Eintragungen werden in Grossbuchstaben vorgenommen. Daher wird kein Unterschied zwischen, beispielsweise, «Maeder» und «Mäder» gemacht. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit «MAEDER».

6

Bei Doppelbürgerinnen und -bürgern wird der in der Schweiz als offiziell anerkannte Name aufgeführt.

7

Die Anzahl Zeichen für die Felder «Name» und «Vorname» ist beschränkt. Eventuell notwendige Abkürzungen sind keine Fehler und können nicht angepasst werden.

Datenberichtigung

8

Da der AHV-Ausweis auf der Basis amtlicher Personenregister erstellt wurde, ist eine Berichtigung an diesen Stellen notwendig. Dies kann über einen «Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes» erfolgen.

eCH-0044 - Datenstandard *Austausch von Personenidentifikationen*

Name	Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen
Standard-Nummer	eCH-0044
Kategorie	Standard (Minor Change)
Reifegrad	Definiert
Version	4.1
Status	Genehmigt
Genehmigt	2014-02-26
Ausgabedatum	2014-04-02
Ersetzt Standard	4.0
Sprachen	Deutsch (Original) und Französisch (Übersetzung)
Beilagen	XML-Schema: eCH-0044-4-1.xsd und eCH-0044-4-1f.xsd
Autoren	<p>Fachgruppe Meldewesen</p> <p>Thomas Steimer, Bundesamt für Justiz, thomas.steimer@bj.admin.ch</p> <p>Martin Stingelin, Stingelin Informatik, martin.stingelin@stingelin-informatik.com</p>
Herausgeber / Vertrieb	<p>Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch</p>

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat für Personenidentifikationen.

ten Identifikatoren sind somit schweizweit eindeutig. Allerdings verhindern mancherorts die Gesetze eine übergreifende Nutzung.

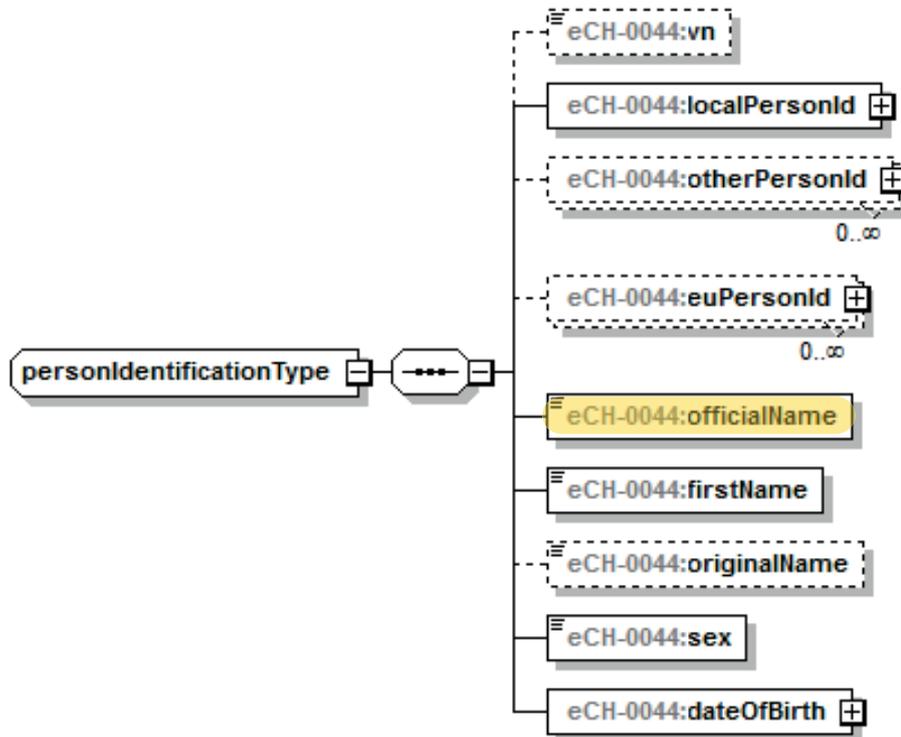
- Als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer wird die neue AHV-Versichertennummer in den im Registerharmonisierungsgesetz aufgeführten Registern eingeführt (Infostar; Zemis; Ordipro; Vera; das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle; die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister und Stimmregister).

Für den elektronischen Austausch von Personenidentifikationen sind zusätzlich zu Identifikationsnummern weitere identifizierende Merkmale wie der Amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum für eine sichere Identifikation nötig.

3.2 personIdentificationType – Personenidentifikation

Damit auch beim vollständigen Fehlen von gemeinsamen IDs, oder aber der manuellen Weiterverarbeitung der Information noch eine Beziehung zur gemeldeten Person hergestellt werden kann, enthält der personIdentificationType folgende Informationen:

- AHV-Versichertennummer (optional) - vn
- Lokale PersonenId (zwingend) - localPersonId
Ist ein Schlüssel vom Typ „benannter Personenidentifikator“ welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt. Die Lokale PersonenId ist eine nicht weiter definierte Identifikation. Bei Schemen die diese Definition verwenden ist pro Anwendungsfall zu definieren wie dieses Element zu verwenden ist.
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) – otherPersonId
ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- EU PersonenId (optional, mehrfach) - euPersonId
- Amtlicher Name (zwingend) - officialName
- Vornamen (zwingend) – firstName
- Ledigname (optional) - originalName
- Geschlecht (zwingend) - sex
- Geburtsdatum (zwingend) – dateOfBirth



Generated by XMLSpy

www.altova.com

3.2.1 officialName - Amtlicher Name

Amtlicher Name der Person.

3.2.2 firstName – Vornamen

Alle Vornamen der Person in der richtigen Reihenfolge.

3.2.3 originalName – Ledigname

Ledigname der Person

3.2.4 sex – Geschlecht

Geschlecht der Person

- 1 = männlich
- 2 = weiblich
- 3 = unbestimmt

3.2.5 dateOfBirth – Geburtsdatum

Geburtsdatum der Person

Das Geburtsdatum kann in einem der drei nachfolgenden Formate übergeben werden.

- JahrMonatTag
- JahrMonat

- Jahr

3.2.6 vnType – AHV-Versichertennummer

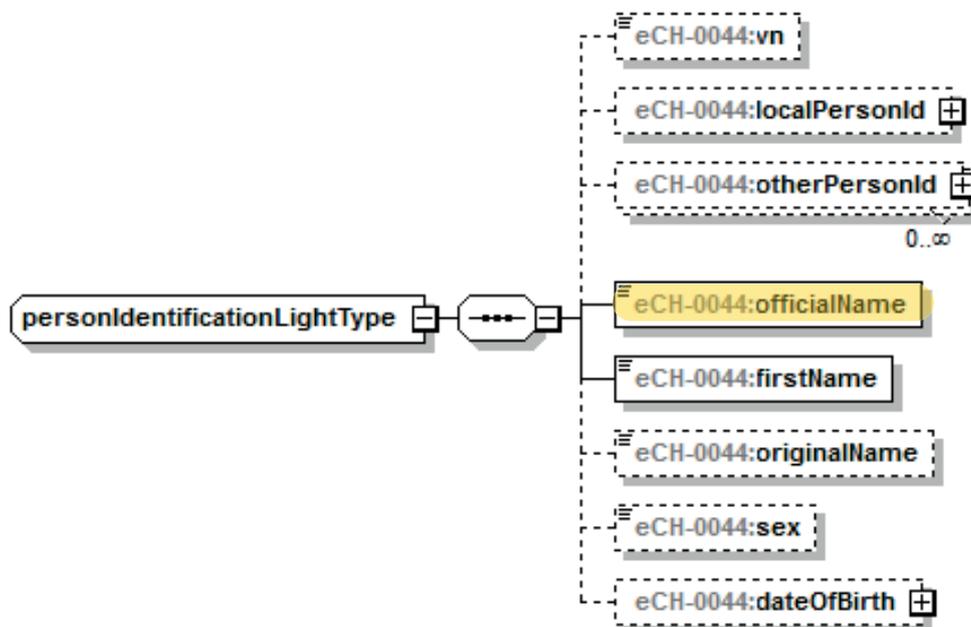
Die neue AHV-Versichertennummer.

Der Wertebereich für gültige AHV-Versichertennummern liegt zwischen 7560000000001 und 7569999999999

3.3 personIdentificationLightType – PersonenIdentifikation abgeschwächt

Im Kontext von diversen Fachdomänen, z.B. Bau, sind die Angaben zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden oder dürfen nicht ausgetauscht werden. Im Bereich der Einwohnerkontrollen gibt es Personen welche in der Einwohnerkontrolle gespeichert, aber nicht Einwohner sind. Bei diesen Personen sind im Gegensatz zu den Einwohnern häufig die Informationen zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden.

- AHV-Versichertennummer (optional) - vn
- Lokale PersonenId (optional) - localPersonId
Ist ein Schlüssel vom Typ „benannter Personenidentifikator“ welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt.
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) - otherPersonId
ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- **Amtlicher Name (zwingend) - officialName**
- **Vornamen (zwingend) – fistName**
- Ledigname (optional) - originalName
- Geschlecht (optional) - sex
- Geburtsdatum (optional) – dateOfBirth



eCH-0011 - Datenstandard *Personendaten*

Name	Datenstandard Personendaten
Standard-Nummer	eCH-0011
Kategorie	Interoperabilitätsstandard
Reifegrad	Definiert
Version	1.00
Status	Abgelöst
Genehmigt am	2007-06-22
Ausgabedatum	2007-06-22
Änderungen	2007-03-21
Ersetzt Standard	
Sprachen	Deutsch
Autor	Fachgruppe Meldewesen Willy Müller, ISB; Willy.Mueller@ISB.admin.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Amthausgasse 18, 3011 Bern T 031 560 00 20, F 031 560 00 25

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert zusammen mit den eCH-Datenstandards 0044 *Persone- nidentifikation* und 0045 *Stimm- und Wahlrecht* das Austauschformat der im Amtlichen Kata- log der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] aufgeführten Merkmale. Der Merkmalskatalog ba- siert auf dem Registerharmonisierungsgesetz [RHG].

Die Austauschformate für konkrete Anwendungsfälle werden in eigenständigen Standards (Bsp. eCH-0020) definiert.

1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss am 22. Juni 2007 **genehmigt**. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Einleitung

2.1 Anwendungsgebiet

Der vorliegende Standard definiert, zusammen mit den Datenstandards 0044 *Personenidentifikation* und 0045 *Stimm- und Wahlrecht*, das Format und die erlaubten Werte zum elektronischen Austausch von Personen-, Aufenthalts- und Niederlassungsinformationen zwischen den Behörden der Schweiz. Basis für diesen Standard bilden das Registerharmonisierungsgesetz und der darin erwähnte „Amtlicher Katalog der Merkmale“.

2.2 Abgrenzung

Der vorliegende Standard beschränkt sich darauf, Datenformate zu definieren. Es bleibt zusätzlichen Standards überlassen, daraus die vollständigen Austauschformate für konkrete Schnittstellen abzuleiten, z.B. für:

- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen bei Zuzug bzw. Wegzug von Personen.
- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen und dem Bundesamt für Statistik.
- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen und anderen Systemen wie z.B. Infostar etc.

Der Umfang der in der vorliegenden Version des Standards definierten Daten entspricht jenem des Amtlichen Katalogs der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] zur Harmonisierung der Personenregister, welchen das Bundesamt für Statistik für das „Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister“ [RHG] erarbeitet hat.

Er referenziert den Datenstandard eCH-0044 *Personenidentifikation*, welcher die Merkmale *AHV-Versichertennummer*, *Amtlicher Name*, *Vornamen*, *Geschlecht* und *Geburtsdatum* aus dem Merkmalskatalogs definiert, sowie die nachfolgend aufgeführten Standards:

- eCH-0006, Bewilligungsart
- eCH-0007, Gemeinden
- eCH-0008, Staaten
- eCH-0010, Adresse
- eCH-0046, Kontakt

3.1 Person

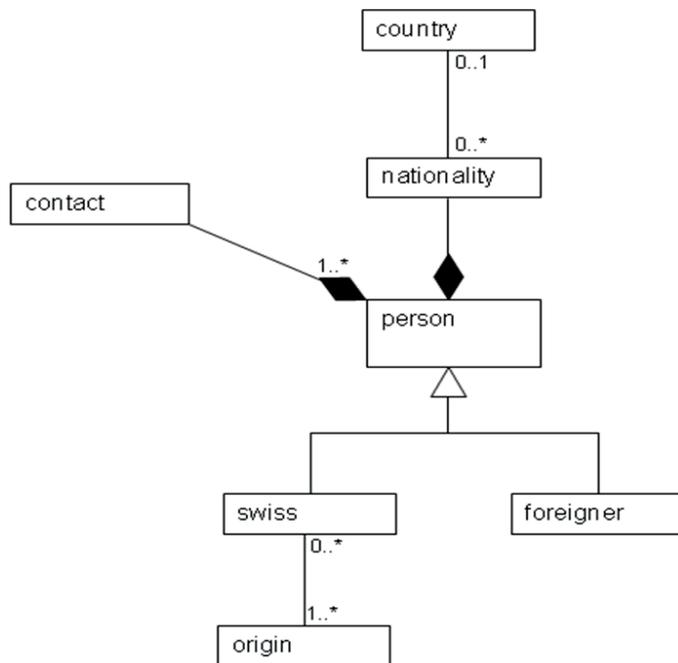


Abbildung 1: Datenmodell zur Person

Eine Person gemäss der Definition dieses Standards ist jemand, der von den Schweizer Behörden registriert ist. Es kann sich dabei um einen Schweizer oder einen Ausländer (any-Person) handeln. Schweizer haben das Schweizer Bürgerrecht, d.h. eine Schweizer Nationalität, und besitzen einen oder mehrere Heimorte (origin). Ausländer besitzen kein Schweizer Bürgerrecht. Sie sind staatenlos, ihre Staatszugehörigkeit ist unbekannt oder sie gehören zu einem anderen Staat und benötigen für ihren Aufenthalt in der Schweiz in der Regel einen Ausländerausweis, welcher zeitlich begrenzt gültig ist (im Datenmodell nicht abgebildet).

Ein Ausländer kann sich einbürgern lassen und damit zum Schweizer werden. Da wir nur den Zustand zu einem gegebenen Zeitpunkt modellieren, ist dieser Umstand im Modell nicht abgebildet.

Zur Person wird u.a. gespeichert, wie sie erreicht werden kann (contact).

Die formale Definition verwendet die Syntax von XML Schema [XSD]. Das vollständige Schema können Sie von der eCH-Web-Site herunterladen unter:

<http://www.ech.ch/xmlns/eCH-0011/2>

4.1 Zeichensatz

Wie in [eCH-0018] gefordert sind die Daten in "UTF-8" zu kodieren. Die Schreibweise von ausländischen Namen hat sich zu richten nach den Weisungen des EJPD [NAMS].

4.2 reportedPersonType – gemeldete Person

Eine gemeldete Person ist eine Person, welche in der Schweiz in mindestens einer Schweizer Gemeinde gemeldet ist, d.h. dort ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz hat und daher mit den betroffenen Gemeinden ein Meldeverhältnis hat. Sie enthält die Angaben zur Person sowie die Informationen zu einem oder mehreren Meldeverhältnissen.

4.3 personType - Person

Eine Person ist jemand, der in der Schweiz wohnhaft ist. Sie besitzt die folgenden Eigenschaften:

- Personenidentifikation (Identifikatoren; Amtlicher Name; einen oder mehrere Vornamen in der richtigen Reihenfolge; Geschlecht ; Geburtsdatum) gemäss Datenstandard eCH-0044 *Personenidentifikation*
- Lediger Name (optional)
- Allianzname (optional)
- Aliasname / Partnerschaftsname (optional)
- Anderer Name (optional)
- einen oder mehrere Rufnamen (optional)
- Geburtsort
- Todesdatum (optional)
- Angaben zum Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zustelladresse, und evtl. weitere Kontaktinformationen (optional)
- Korrespondenzsprache (optional)
- Konfessionszugehörigkeit

Das Merkmal Stimm- und Wahlrecht wird separat im Standard eCH-0045 Stimm- und Wahlrecht definiert und wird im vorliegenden Standard nicht referenziert.

Details zu Format und Bedeutung sind unter den jeweiligen Typen beschrieben.

4.3.1 personIdentificationType - Personenidentifikation

Möchte man Personendaten auf elektronischem Weg einfach, korrekt und medienbruchfrei weitergeben, benötigt man dafür eine einheitliche, schweizweit eindeutige Personenidentifikation. Kern dieser Personenidentifikation bildet die *AHV-Versichertennummer*, welche als Personenidentifikationsnummer im Einwohnerregister geführt werden wird (gemäss RHG).

Daneben werden für eine einfache und sichere Personenidentifikation oftmals zusätzliche Merkmale benötigt. Deshalb enthält die Personenidentifikation, welche im eCH-Standard 0044 Personenidentifikation definiert ist, weitere Merkmale:

- Personenidentifikatoren: lokaler Personenidentifikator, benannter Personenidentifikator, AHV-Versichertennummer (vn)
- identifizierende Elemente: Amtlicher Name, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum

Der Standard eCH-0044 Personenidentifikation wird im vorliegenden Standard referenziert.

Es ist vorgesehen, dass eine Anwendung alle ihr bekannten Identifikatoren - soweit rechtlich zulässig - übergeben kann (z.B. den lokal von der Anwendung benutzten Identifikator, AHV-Nummer, ZAR-Nummer, den Identifikator des Kantons usw.). Dies erlaubt wenigstens in einem Teil der Fälle einen korrekten elektronischen Datenaustausch, ohne dass manuelle Eingriffe nötig sind.

Erst wenn ein einheitlicher Personenidentifikator verfügbar ist, kann dieses Merkmal seine definitive Form erhalten.

4.3.2 originalName - Lediger Name

4.3.3 alliancePartnershipName – Allianzname/Partnerschaftsname

4.3.4 aliasName – Aliasname

4.3.5 otherName - Anderer Name

4.3.6 callName - Rufname

Die Reihenfolge ist von Bedeutung.

4.3.7 placeOfBirth - Geburtsort

Der Geburtsort kann entweder als unbekannt, Ort in der Schweiz oder Ausland (mit optionaler Angabe des Ortes) erfasst werden.

Egloff Andrea, Ruf Informatik AG
 Furrer Peter IBM, Global Services
 Hürlimann Christian, Bedag Informatik AG
 Huwyler Walter, Stadt Zürich
 Müller Willy, Informatikstrategieorgan Bund
 Peterer Thomas, InnoSolv AG (NEST)
 Stephan Röthlisberger, Kanton Zürich
 Stingelin Martin, Kanton Bern
 Sulzer Daniela, Hürlimann Informatik AG
 Tobler Hanspeter, IBM (Schweiz)
 Vogt Erich
 Züllig Peter, Stadt Baden

Anhang F – Schema Elemente

Element	Bezeichnung in Schema	Bezeichnung für Verwendung bei Eingabemasken
Aliasname	aliasName	Aliasname
Allianzname / Partnerschaftsname	alliancePartnershipName	Allianzname / Partnerschaftsname
Amtlicher Name	OfficialName	Amtlicher Name
Anderer Name	otherName	Anderer Name
Ausländer	foreignerType	
Ausländerkategorie: Gültig bis Datum	residencePermitTill	Gültig bis Datum
Ausländerkategorie: Kategorie	residencePermit	Ausländerkategorie
Datum der Trennung	dateOfSeparation	Datum der Trennung
Datum Zivilstandsereignis	dateOfMaritalStatus	Datum Zivilstandsereignis
Gebäudeidentifikator	EGID	Gebäudeidentifikator
Geburts-, Herkunftszielort	destinationType	Geburtsort, Herkunftsort, Zielort
Geburtsdatum	dateOfBirth	Geburtsdatum



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associaziun svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Wettingen, 29. Juni 2012

Empfehlung des VSED zur Anwendung der Namensschreibweise von ausländischen Personen im Einwohnerregister

Seit längerem besteht bei vielen schweizerischen Einwohnerdiensten eine Unsicherheit bezüglich korrekter Registrierung der Namensführung von ausländischen Staatsangehörigen. Hauptsächlich treten immer wieder Probleme und Missverständnisse auf, wenn die Namensführung gemäss schweizerischem Zivilstandsregister (Infostar) von jener im Reisedokument der ausländischen Person abweicht.

Nachdem nun das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die definitive Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen per 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt hat, möchte der VSED mit dieser Empfehlung bei seinen Mitgliedern und weiteren interessierten Stellen (z.B. Softwarelieferanten) zu einem besseren Verständnis in dieser Angelegenheit beitragen.

Grundsatz:

Mit der Einführung der Registerharmonisierung wurde vom Gesetzgeber festgehalten, dass der amtliche Name in der Schweiz dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister entspricht (Art. 6 RHG sowie Erläuterung im "Amtlichen Katalog der Merkmale").

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die nicht in Infostar eingetragen sind, ist für die Bestimmung des amtlichen Namens in erster Linie der Reisepass oder die Identitätskarte (Personalausweis) massgebend.

Schwierigkeiten treten aber vor allem dann auf, wenn diese beiden Namensschreibweisen voneinander abweichen. In der nachfolgenden Tabelle sind die unterschiedlichen Varianten sowie deren Umsetzung in Einwohnerregister und Ausländerausweis aufgeführt.

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwyszigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

Ausgangslage	Registrierung im Einwohnerregister	Schreibweise im Ausländerausweis (AA)
Die ausländische Person ist in Infostar nicht eingetragen : die Schreibweise von Namen/ Vornamen richtet sich nach dem Reisepass oder der Identitätskarte (Ziff. 3.2 der Weisung)	Die Schreibweise gemäss Reisepass oder ID-Karte wird in die Felder <i>Name</i> (= amtlicher Name) sowie <i>Vornamen</i> (= amtliche Vornamen) übernommen.	Die Schreibweise entspricht derjenigen von Reisepass oder ID-Karte.
Die ausländische Person ist in Infostar eingetragen : Name/Vorname in Infostar sind identisch mit der Schreibweise im Pass oder ID-Karte (Ziff. 3.2 und 6.3 der Weisung)	Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder <i>Name</i> (= amtlicher Name) sowie <i>Vornamen</i> (= amtliche Vornamen) übernommen.	Die Schreibweise entspricht derjenigen von Infostar und Reisepass oder ID-Karte.
Die ausländische Person ist in Infostar eingetragen : Name/Vorname in Infostar unterscheiden sich von der Schreibweise im Pass oder ID-Karte (Ziff. 6.3 der Weisung)	Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder <i>Name</i> (= amtlicher Name) sowie <i>Vornamen</i> (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise gemäss Reisepass/ ID-Karte wird in den zusätzlichen Feldern <i>Name ausländischer Pass</i> sowie <i>Vornamen ausländischer Pass</i> registriert.	<u>AA Drittstaatsangehörige</u> Vorderseite: Schreibweise gemäss Reisepass/ID-Karte Rückseite: Schreibweise gemäss Infostar <u>AA EU/EFTA-Angehörige:</u> Schreibweise gemäss Infostar

Wichtigste Punkte:

1. In seltenen Fällen ist es auch möglich, dass sich die **Schreibweise des Vornamens** gemäss Infostar von derjenigen im Reisepass/ ID-Karte unterscheidet. In den EDV-Programmen der Einwohnerdienste muss daher die Möglichkeit geschaffen werden für **beide Schreibweisen sowohl Name wie auch Vorname** der Person erfassen zu können.
2. Bei unterschiedlicher Schreibweise des Namens in Infostar und dem Reisepass ist für die **Adressierung und das Meldewesen** lediglich der **Name gemäss Infostar** zu berücksichtigen. Im Verkehr mit den Migrationsbehörden ist es empfehlenswert zusätzlich auch die Schreibweise gemäss Pass/ ID-Karte aufzuführen.
3. Auf ausdrücklichen Wunsch der ausländischen Person kann gemäss Auskunft des BfM die Schreibweise gemäss Infostar auf der Rückseite des neuen Ausländerausweises ausnahmsweise auch weggelassen werden.

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wetztingen, Alb. Zwyszigstrasse 76, 5430 Wetztingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch



Rundschreiben

An :

- die kantonalen Migrationsbehörden
- die Mitglieder der Arbeitsgruppe Namensschreibweise zur Weiterverteilung in den jeweiligen Amtsstellen (BJ/EAZW, fedpol, VSED)
- Bundesamt für Statistik (BFS)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

Ort, Datum : Bern-Wabern, 4. August 2010

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.7.145109

Rundschreiben über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen sowie der Erfassung der Identitätsangaben in ZEMIS

(vom 4. August 2010)

1. Einleitung

Die "Richtlinien und Weisungen über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen" von 1995 sind nicht mehr aktuell. Zudem haben sich durch die Änderungen im Bereich Schengen-Dublin und durch die Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes zusätzliche Probleme betreffend Schreibweise ausländischer Namen ergeben.

Das BFM hat deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Amtes sowie der kantonalen Migrationsbehörden, des Verbands der Schweizerischen Einwohnerdienste (VSED), des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Bundesamts für Polizei (fedpol) zur Überarbeitung der alten Weisungen eingesetzt.

Die Neufassung der Weisungen erweist sich als sehr zeitintensiv, zumal auch technische Anpassungen an ZEMIS und anderen Systemen zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsgruppe wird an den neuen Weisungen weiterarbeiten und diese bis Mitte 2011 fertig stellen.

In der Zwischenzeit verweisen wir als Übergangslösung auf die durch die Arbeitsgruppe, den Verband kantonaler Migrationsämter (VKM) und den VSED gutgeheissene Übergangsregelung, die Ihnen bei der Klärung von Fragen bei der Erfassung ausländischer Namen behilflich sein soll (siehe Beilage).

2. Abgrenzung des Auftrages durch das BFM an die Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass für die Überarbeitung der Weisung folgende Themen direkt oder indirekt einzubeziehen sind:

- A. Schreibweise der Namen gemäss Reisedokument (Übereinkommen von Schengen als Rechtsgrundlage)
- B. Anpassung des Informationsgehaltes der alten Ausländerausweise an den neuen Ausländerausweis (NAA)
- C. Unterschiedliche Zeichensätze der Hauptsysteme (Infostar, Ripol, ZEMIS u.a.) (fehlende Richtlinien für den normierten Datenaustausch von Personendaten)
- D. Auswirkungen des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) und eGovernment
- E. Ev. Ablösung der Infrastruktur im ISC EJPD (Grossrechner Plattform ZEMIS)

Für die weiteren Arbeiten werden die Aufträge wie folgt abgegrenzt:

Auftrag an die AG:

- Überarbeitung der Weisung von 1995 resp. 2001 inkl. Anhänge
- Schreibweise der Namen gemäss Pass (Ziff. A.)

Auftrag an das BFM (ausserhalb der AG):

- Die Arbeiten der Ziffern B. – E. werden im Rahmen der technischen Weiterentwicklung von ZEMIS vorangetrieben.

3. Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Weisung ist die Regelung gemäss Beilage „Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen“ gültig.

4. Weiteres Vorgehen

- **Arbeitsgruppe Namensschreibweise fachlich (AG NSF)**
 - Die AG konzentriert sich auf die Themen gemäss abgegrenztem Auftrag ab sofort
 - Neue Weisung mit Übergangsklausel sowie Anhängen 1 und 2 erstellen, Vernehmlassungsverfahren durchführen und publizieren 2010
 - Ländermerkblätter (Anhang 3 zur Weisung) etappenweise aktualisieren Mitte 2011
- **Technische Weiterentwicklung ZEMIS**

Die Weiterentwicklung von ZEMIS (inkl. Ziffern 2.B. – 2.E. gemäss diesem Schreiben) wird ausserhalb der AG vorangetrieben und mit dieser bei Bedarf abgestimmt.

Bundesamt für Migration

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Stettler', written in a cursive style.

Mathias Stettler

Chef Direktionsbereich Planung und Ressourcen a.i.

Beilage: Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

Beilage „Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen“

Die vorliegende Übergangsregelung legt wichtige Punkte für die Schreibweise ausländischer Namen sowie die Erfassung der Identitätsangaben im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) fest, bis eine neue Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft tritt.

I. Regelung für alle Systeme (Infostar, Ripol, ZEMIS u.a.)

Verwendung von Regelungen und Grundlagen für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen (inkl. EU/EFTA):

- **Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 4. August 2010**
- **Weisung vom 1. Dezember 1995**
http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_und_kreisschreiben/Deutsch/20-2_d.pdf
- **Änderung vom 27. Juni 2001**
http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_und_kreisschreiben/Deutsch/20-2-aenderung_d.pdf
- **Anhänge 1 und 2**
Die Anhänge 1 (Definitionen) und 2 (Umsetzungsliste für Sonderzeichen) liegen nur in Papierform vor. Sie werden durch die Arbeitsgruppe Namensschreibweise neu erstellt (elektronische Form).
- **Anhang 3 (Ländermerkblätter)**
http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html
- Die Ländermerkblätter werden durch die Arbeitsgruppe Namensschreibweise überarbeitet und laufend gemäss Arbeitsfortschritt bereitgestellt.
- **"Amtlicher Katalog der Merkmale"**
Merkmalskatalog des Bundesamts für Statistik BFS. Dieser wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten des RHG erstellt und zeigt auf, nach welchen Kriterien in den einzelnen Personenregistern des Bundes, der Kantone und Gemeinden Personendaten zu erfassen sind.

II. Spezielle Regelungen für ZEMIS

1. Verwendung von Regelungen und Grundlagen für die Namensschreibweise

- **Staatsvertragliche Rechtsgrundlage**
Das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985, insb. Art. 21 bestimmt, dass Drittausländer, welche Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind und welche ein gültiges Reisedokument besitzen, berechtigt sind zum freien Verkehr von bis zu drei Monaten in den Hoheitsgebieten der anderen Vertragsparteien. Dies impliziert, dass der Aufenthaltstitel und das gültige Reisedokument identisch sein müssen bezüglich der

➤ **Name gemäss Pass**

Sofern für eine Person nur eine Identität (Name nach Pass) bekannt ist, wird diese Identität als Hauptidentität geführt und auf dem NAA auf der Vorderseite aufgedruckt.

➤ **Name gemäss Pass und Personenstandsregister unterschiedlich**

Sofern die Daten einer ausländischen Person im schweizerischen Personenstandsregister geführt werden und der dort registrierte amtliche Name nicht mit der Namensführung im ausländischen Pass übereinstimmt (Identität nach Pass und nach Personenstandsregister unterschiedlich), wird die Identität nach Personenstandsregister (ZEMIS „Zivilstand“) als Hauptidentität und der Name nach Pass als Nebenidentität geführt. ZEMIS druckt die Identität gemäss Pass auf der Vorderseite und den Namen gemäss „Zivilstand“ auf der Rückseite des NAA auf.

ZEMIS verwendet für Postzustellungen an die betreffende ausländische Person in der Anschrift den Namen gemäss Hauptidentität.

➤ **Abweichende Identität oder Namensschreibweise als Nebenidentitäten (Visumgesuche)**

Personen, die bei einer schweizerischen Vertretung ein Visumgesuch stellen, legen zu diesem Zweck einen Reisepass vor. Im Normalfall ist daher davon auszugehen, dass die Identität einer Person, welche aufgrund eines Visumgesuchs im ZEMIS erfasst ist, feststeht. Sofern eine Person, die bereits aufgrund eines Visumgesuchs im ZEMIS erfasst ist, unter abweichender Identität oder Namensschreibweise ein Asylgesuch stellt, darf die abweichende Identität oder Namensschreibweise nur als **Nebenidentität** erfasst werden.

III. Kontaktstellen im BFM bei Fragen zur Schreibweise der Namen ausländischer Staatsangehöriger

➤ **Verwendung von Datenfelder (z.B. Name, Vorname) und techn. Probleme**

ZEMIS-Support: eMail (ZEMIS-Support@bfm.admin.ch)
 Telefon (031 324 55 40)

➤ **Spezifische Fragen zur Namensschreibweise**

Markus Haudenschild: eMail (markus.haudenschild@bfm.admin.ch)
(Leiter AG) Telefon (031 325 99 33)

* * * * *

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904³,
beschliesst:*

Art. 9

II. Beweis mit
öffentlicher
Urkunde

¹ Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.

² Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

Art. 43

2. Durch die
Zivilstands-
behörden

Die Zivilstandsbehörden beheben von Amtes wegen Fehler, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen.

Merkblatt Behördenbriefe



Das Merkblatt Behördenbriefe enthält Empfehlungen für das Schreiben von Behördenbriefen. Es will damit zu einer guten Kommunikation zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern beitragen.



Behördenbriefe sollten so geschrieben sein, dass die Botschaft gut ankommt. Ziel ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger sich angesprochen fühlt und die Nachricht versteht.



https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/sprachdienste/sprachdienst_de/merkblatt-behoerdenbriefe.pdf.download.pdf/merkblatt_behoerdenbriefe.pdf

Seite 2:

Denken Sie beim Schreiben daran, dass Sie mit einer bestimmten Person kommunizieren. Sie wollen, dass diese sich angesprochen fühlt, Ihre Nachricht versteht und so reagiert, wie Sie es erwarten. Sie wollen, dass Ihre Botschaft ankommt, gut ankommt.



Seite 3:

Persönlich: WEM schreibe ich?

Ihr Brief wird nicht von einer Akte, einer Nummer oder einem Fall gelesen, sondern von einer realen Person in einer bestimmten Lebenssituation. Versetzen Sie sich in deren Lage: Wo steht sie im Leben? Welche Erfahrungen hat sie gemacht? Was erwartet sie? Was könnte Ihr Brief auslösen?

Sachgerecht: WAS schreibe ich?

Ihr Brief dient einer Absicht. Sie wollen, dass die Empfängerin, der Empfänger Dinge erfährt und auf bestimmte Weise reagiert, z. B. eine Pflicht erfüllt oder einen Anspruch wahrnehmen kann. Fragen Sie sich deshalb:

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



9C_654/2023

Urteil vom 25. Oktober 2023

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Parrino, Präsident,
Gerichtsschreiber Kocher.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza://25-10-2023-9C_654-2023&lang=de&zoom=&type=show_document



Auszug:

2.3. Im Hinblick auf künftige ähnliche Eingaben bleibt folgendes festzuhalten: Die Steuerpflichtige unterstreicht, dass es sich bei "A. _____ (Vorname, Nachname)" bzw. "A. _____ (Nachname, Vorname)" um eine "inexistente Person" handle. Diese singuläre Auffassung steht nicht nur im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch, sie entbehrt vor allem jeder rechtlichen Grundlage (zur "einzig korrekten" Schreibweise eines Namens, wie sie der Steuerpflichtigen vorschwebt, Urteile 5A_441/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3; 5A_873/2022 vom 23. Januar 2023 E. 3). **Ohnehin ist festzustellen, dass die Steuerpflichtige die an eine "inexistente Person" gerichteten behördlichen Schriftstücke entgegengenommen und damit bekundet hat, dass sie sich durchaus angesprochen fühlt.** Ebenso unzutreffend ist die Ansicht, als "Mensch", der keine "natürliche Person" sei, müssten keine Steuern entrichtet werden. Das Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5) fände, soweit es überhaupt als self-executing zu gelten hätte, was hier nicht zu entscheiden ist, im vorliegenden Zusammenhang von vornherein keine Anwendung.

**Glaube nichts,
überprüfe selber
und verbinde die
Punkte.**